



Gemeinde Seukendorf

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund der Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2026, folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Gemeinderatsbeschluss	06.07.2026
Ausfertigung	20.07.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	08.08.2026
Lokalanzeiger Ausgabe	14 / 2026



§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2019 außer Kraft.

Seukendorf, 20.07.2026

Gemeinde Seukendorf

Sebastian Rocholl

1. Bürgermeister





Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für die nachfolgenden Fahrzeuge wie folgt:

Fahrzeug	Streckenkosten in EUR/km
a) Löschfahrzeuge	
- Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20	9,31 EUR
- Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF	4,10 EUR
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug – MZF	3,17 EUR
c) Lastkraftwagen	
- Verkehrssicherungsanhänger – VSA	0,60 EUR
- Gerätewagen Logistik – GW-L1	6,83 EUR
- Transportanhänger	Pauschal 10,00 EUR / Einsatz

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für

Fahrzeug	Ausrückestundenkosten in EUR/h
a) Löschfahrzeuge	
- Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20	149,40 EUR
- Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF	70,19 EUR
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug – MZF	33,11 EUR
c) Lastkraftwagen	
- Verkehrssicherungsanhänger – VSA	9,60 EUR
- Gerätewagen Logistik – GW-L1	65,98 EUR
- Transportanhänger	



3. Geräte und Hilfsmittel, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören.

Werden Geräte bzw. Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, werden die Kosten hierfür wie folgt nach tatsächlichem Verbrauch berechnet:

Hilfsmittel und Pauschalen	
Ölbindemittel Typ III (rot)	29,29 EUR / 20-kg-Sack
Schließzylinder	16,00 EUR / Stück
Ziehfix Türöffnungsschrauben	10,00 EUR / Schraube
Entsorgung Ölbindemittel	0,60 EUR / kg

Die Preise sind an die aktuelle Marktlage/an die letzten Rechnungen angeglichen und können bei Preissteigerung angepasst werden.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 EUR berechnet.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Seukendorf, 20.07.2026

Gemeinde Seukendorf

Sebastian Rocholl

1. Bürgermeister